VERORDNUNG (EWG) Nr. 3344/89 DER KOMMISSION

vom 7. November 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherrstellung der Kategorie 114, der Warenkategorie Nr. 35 (lfd. Nr. 40.0350), und für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989 (1), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeischaftsebene erreicht sind.

Für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114, der Warenkategorie Nr. 35 (lfd. Nr. 40.0350), und für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in Pakistan, sind die Plafonds auf 251 Tonnen bzw. 9 000 Stück festgesetzt. Am 8. Juli und am 21. April 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 11. November 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0350	35 (Tonnen)	5407 10 00 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 51 00 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 10 5407 60 30 5407 60 51 5407 60 59 5407 60 90	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114

(1) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0350 *(Forts.)*		5407 71 00	
		5407 72 00	
		5407 73 10	
		5407 73 91	
		5407 73 99	
		5407 74 00	
		5407 81 00	
		5407 82 00	
		5407 83 10	
		5407 83 90	
		5407 84 00	
		5407 91 00	
		5407 92 00	
		5407 93 10	
		5407 93 90	
		5407 94 00	
		ex 5811 00 00	
		5905 00 70	
40.0750	75 (1 000 Stück)	6103 11 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
		6103 12 00	
		6103 19 00	
		6103 21 00	
		6103 22 00	
		6103 23 00	
		6103 29 00	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission